



MGEPA Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 2

Landschaftsverband Rheinland

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

11.02.17

Aktenzeichen:
415 - 5152
bei Antwort bitte angeben

Herr Suchanek
Telefon 0211 3232
Telefax 0211 4444
dirk.suchanek@mgepa.nrw.de

Festsetzung von Werten zur Ermittlung der anerkennungsfähigen Aufwendungen stationärer Pflegeeinrichtungen gemäß der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO)

05. Juli 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nach der APG DVO von der obersten Landesbehörde durch Erlass festzusetzenden Werte werden hiermit in Fortschreibung des Erlasses vom 3. Dezember 2014 für das Jahr 2017 wie folgt bestimmt:

1. Auf der Basis des Mai-Indexes des Jahres 2016 beträgt die Angemessenheitsgrenze gemäß § 2 Abs. 2 der APG DVO im Jahr 2017 für
 - a) vollstationäre Pflegeeinrichtungen **1.947,24 €** je qm Nettogrundfläche und für
 - b) teilstationäre Pflegeeinrichtungen **1.640,76 €** je qm Nettogrundfläche.

2. Durch Allgemeinverfügung vom 31.03.2016 wurde die Gültigkeit der ursprünglich bis zum 31.12.2014 befristeten Bescheide bis zum 31.12.2016 verlängert. Ein Großteil der Pflegeeinrichtungen hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, diese Frist auszuschöpfen. Da daher die für die Bestimmung des Durchschnittswerts der nach Abschnitt 1 der APG DVO festgesetzten Aufwendungen gemäß § 3 Abs. 3 APG DVO benötigten Werte aller Pflegeeinrichtungen in NRW erstmals im Jahr 2017 vorliegen wird, kann auch der Durchschnittswert erstmals zu diesem Zeitpunkt bestimmt werden.

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mgepa.nrw.de
www.mgepa.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
und 719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

3. Aus der Zeitreihe „Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen / Börsennotierte Bundeswertpapiere / Mittlere Restlaufzeit von über 15 bis 30 Jahren / Monatswerte“ (WU 3975) wurde für das Jahr 2015 ein Durchschnitt von 1,07 % ermittelt. Gemäß § 5 Abs. 6 APG DVO beträgt der zum 31.07.2016 festzusetzende Zinssatz für die Verzinsung von Eigenkapital **1,57 %** (unter Einbeziehung des Risikozuschlags von 0,5 %).
4. Der Betrag nach § 6 Abs. 1 APG DVO für Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung von Anlagegütern nach §§ 2 und 3 APG DVO beträgt für Festsetzungen im Jahr 2017 **19,37 €** je qm der berücksichtigungsfähigen Nettogrundfläche.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Markus Leismann